

23 c/42 g.Rs.

März 1943.

1
SD in Pr
I. III. 1943
B.Nr. 7/14

auf den Inhalt der Anlagen zur

Empf. 22. III. 1943

W-Obersturmbannführer.

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD

Prag, den 20. März 1943

Urschriftlich

an das Büro des Staatssekretärs
z.Hdn. v. W-Obersturmbannführer
Ministerialrat Dr. G i e s

in Prag
zurückgereicht.

Im Auftrage:

Klein
W-Hauptsturmführer.

IV B - 23 c/42 g.Rs

5. d. d.
1714.43

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef
der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.
S - IV A 2 - B.Nr. 502/42gRs -

Berlin, den 3. März 1943.

Geheime Reichssache
33 Ausfertigungen
18. Ausfertigung.

Unter Verschlussschrift

an

alle Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer

Staatsekretärs
Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 6. MRZ. 1943

Nachrichtlich

an

~~SS~~-Obergruppenführer o l f f,
das ~~SS~~-Hauptamt,
das ~~SS~~-Führungshauptamt,
das Hauptamt ~~SS~~-Gericht.

Betrifft: Feindliche Fallschirmspringer und Agenten.

Bezug: RF~~SS~~-Befehl vom 13.12.1942 - Tgb.Nr. 710/42 AdS.
gRs - RF/V -.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich darauf hin,
daß sich der angezogene Befehl des Reichsführers-~~SS~~ nur
auf die Angehörigen feindlicher "Kommando"-Unternehmungen
bezieht, die militärisch in voller Uniform eingesetzt wer-
den. Hinsichtlich der Behandlung feindlicher Agenten, die
mittels Fallschirmen oder auf andere Weise zur Durchführung
von Nachrichtenaufgaben bezw. Sabotage- und Attentatsplänen
abgesetzt werden, hat der Reichsführer-~~SS~~ befohlen, daß es
bei der bisherigen Handhabung bleibt.

Im Auftrage:

gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte.



St. C. N 8-230

3

Der Reichsführer-[†]

Feld-Kommandostelle, 13. 12. 1942

Tgb.Nr. 710/42 AdS
RF/V.

Stabs des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 18. DEZ 1942

Geheime Reichssache!

25 Ausfertigungen und 10
1. Ausfertigung

An alle Höheren W- und Polizeiführer

Feindliche Fallschirmspringer und Agenten, die bei ihrem Einsatz auf deutschem Interessengebiet von uns erfaßt und niedergemacht werden, sind als gefallene Soldaten mit militärischen Ehren beizusetzen.

Vertreter des Roten Kreuzes und Vertreter der Schutzmacht des betreffenden Feindlandes sind nicht beizuziehen.

gez. H. H i m m l e r

F.d.R.

Brand
H-Obersturmbannführer

11/12

St. G. IV 6 - 23 8/42g

25

Der Reichsprotettor

in Böhmen und Mähren
Abteilung Justiz

Nr. I/9 E 500/42 g

Prag den 31. 12. 1942

Geheim

Urschriftlich

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

in

Hause

Betrifft: Staatsangehörigkeit der Fallschirm-
abspringer und -agenten tschechischer
Volkszugehörigkeit.

Unter Bezugnahme auf unsere gestrige Rücksprache äußere ich
mich wie folgt:

1) Nach der Reg.-VO. vom 31. 1. 1940 (Slg. Nr. 19) ist jeder vormalige
tschecho-slowakische Angehörige, der am 16.3.1939 seinen Wohnsitz, das
Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in
einer Gemeinde des Protektorats hatte, Protektoratsangehöriger geworden.
Nur diejenigen Personen, die vor dem 16.3.1939 ihren Wohnsitz - nicht ledi-
glichen ihren Aufenthalt - im Protektorat aufgegeben haben und vor dem
18.1.1940 (Tag des Inkrafttretens der Reg.-VO.) eine andere Staatsange-
hörigkeit (z.B. die französische oder englische) erworben haben, sind
nicht Protektoratsangehörige geworden. Personen, die erst nach dem 15.3.
1939 ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben haben - also insbesondere
die tschechischen Emigranten, die nach Errichtung des Protektorats in
das Ausland geflüchtet sind - müssen stets als Protektoratsangehörige an-
gesehen werden, auch wenn sie nach dem Recht eines dritten Staates dane-
ben eine ausländische Staatsangehörigkeit erlangt haben sollten. Eine Aus-
nahme besteht nur in den Fällen, in denen solche Personen die deutsche,
slowakische oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Bei

4a

Bei dieser Sachlage dürften die meisten Fallschirmabspringer und -agenten tschechischer Volkszugehörigkeit als Protektoratsangehörige anzusehen sein. Der Eintritt der Protektoratsangehörigen in fremde Militärdienste allein zieht den Verlust der Protektoratsangehörigkeit nicht nach sich.

13263

2) Strafrechtlich sind Fallschirmabspringer und -agenten, auch wenn sie nicht zur Ausführung ihrer Aufträge gelangt sind, wegen Landesverrats (Feindbegünstigung nach § 91 b RStGB., ggf. auch Spionage nach §§ 89, 90 RStGB.), u.U. auch wegen Hochverrats (§§ 80 Abs.1, 82, 83 RStGB.) ohne Rücksicht darauf zu verfolgen, ob es sich um Ausländer oder Protektoratsangehörige handelt (vgl. § 4 Abs.1 und Abs.3 Ziff. 2 RStGB. in der Fassung der VO. vom 6.5.1940 - RGBL. I S. 754). Lediglich die Strafverfolgung wegen landesverräterischer Waffenhilfe (§ 91 a RStGB.) setzt voraus, daß der Täter deutscher Staatsangehöriger oder Protektoratsangehöriger ist.

Müller



13263